

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 92 (2002)
Heft: 2

Artikel: Die Autonomie der Ortskirche im Denken von Zeger Bernard van Espen
Autor: Hallebeek, Jan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Autonomie der Ortskirche im Denken von Zeger Bernard van Espen¹

Jan Hallebeek

1. Einleitung

Wenn ich in diesem Kreis sagen würde, dass Zeger Bernard van Espen (1646–1728) ein Verteidiger einer gewissen Autonomie der Ortskirche ist, so wäre das ein Allgemeinplatz. Einer meiner Vorgänger am Seminar, A.J. van den Bergh, beschrieb van Espen bereits während des XI. Internationalen Altkatholikenkongresses von 1928 als einen «Verfechter der Selbständigkeit der Bischöfe». Dem fügte er hinzu, dass besonders wir Altkatholiken auf Grund der Einrichtung einer synodalen Organisation die Träger von van Espens geistlicher Hinterlassenschaft seien².

Van Espens Auffassung der Autonomie der Ortskirche wurde nur von wenigen Autoren untersucht und analysiert. Einer von ihnen ist Gustave Leclerc, der in seiner 1964 erschienenen Monografie über die kirchliche Autorität bei van Espen zu dem Urteil kommt, dass dieser gerade bezüglich der Autonomie der Ortskirche nicht konsistent sei. Van Espen habe sich, je nach dem Ziel, das ihm vor Augen stand, auf Theorien berufen, die nicht miteinander zu vereinbaren sind oder zumindest in einem gespannten Verhältnis zueinander stehen. Manchmal betone er, dass der Diözesanbischof gänzlich unabhängig sei, nämlich gegenüber dem Papst, aber an anderen Stellen behaupte er, dass die bischöfliche Autorität gerade abhängig sei, nämlich von der Ortskirche. Leclerc nimmt an, dass van Espen sich eines doktrinären Opportunismus schuldig mache³.

¹ Vortrag gehalten beim Symposium «Die Ekklesiologie der Ortskirche» aus Anlass der Verleihung des Pascal-Preises an Prof. Dr. Herwig Aldenhoven am 15. September 2001 in Utrecht. Dr. Sabine Hiebsch (Amsterdam) besorgte die Übersetzung aus dem Niederländischen.

² *Adrianus Johannes van den Bergh, Zegerus Bernardus van Espen*, IKZ 18 (1928) 225–232, hier 229; ebenfalls abgedruckt in: Bericht über den XI. Internationalen Altkatholikenkongress in Utrecht vom 13. bis 16. August 1928, bearbeitet von C.G. van Riel, Bern (Stämpfli) 1928, 33–40, hier 37.

³ *Gustave Leclerc, Zeger-Bernard van Espen (1646–1728) et l'autorité ecclésiastique. Contribution à l'histoire des théories gallicanes et du jansénisme (STHJC 2)*, Zürich (Pas) 1964, 190.

Dieser Vorwurf rechtfertigt eine eingehendere Beschäftigung mit van Espens Lehre. Zuerst müssen die wichtigsten Texte bezüglich seiner Ansichten zur Autonomie der Ortskirche chronologisch in ihrem historischen Kontext besprochen werden. Diese Texte beziehen sich vor allem auf die Position des Diözesanbischofs und des Kapitels als Vertretung der Geistlichkeit. Im Gegensatz zu Van den Berghs Annahme spielt die synodale Organisation in diesem Zusammenhang eine weniger prominente Rolle. Ausserdem sind die verschiedenen Synoden, die van Espen behandelt, insbesondere die Provinzialsynode, in Bezug auf Zusammensetzung und Zuständigkeiten nicht vergleichbar mit den synodalen Organisationen, welche die altkatholischen Kirchen seit Ende des 19. Jahrhunderts ins Leben gerufen haben. Anschliessend muss untersucht werden, welche die wichtigsten Quellen sind, auf die van Espen sich zur Rechtfertigung der autonomen Ortskirche beruft. Danach kommen einige ekklesiologische und kirchenrechtliche Grundsätze zur Sprache, die van Espens Auffassungen geprägt haben. Schliesslich muss es möglich sein, sich zu der oben erwähnten Behauptung in der Literatur zu äussern, nämlich dass van Espen vom doktrinären Standpunkt aus gesehen opportunistisch sei.

2. Die wichtigsten Texte in ihrem historischen Kontext

2.1 *Repagulum canonicum adversus nimiam exemptionum a jurisdictione episcoporum extensionem (1688)*

Eines der frühesten Werke, in dem van Espen sich zum Verhältnis zwischen der Lokal- und der Universalkirche äussert, ist die Abhandlung *Repagulum canonicum adversus nimiam exemptionum a jurisdictione episcoporum extensionem* aus dem Jahr 1688 über die Exemtionen der verschiedenen Orden⁴. Das Thema ist nicht ohne praktische Bedeutung. Van Espen will die Verwirrung, die auf diesem Gebiet besteht und über die sich viele Bischöfe beklagen, beenden⁵. Auch die Apostolischen Vikare in den Nördlichen Niederlanden waren seit Anfang des 17. Jahrhunderts über der Frage, inwieweit die Ordensgeistlichen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen

⁴ Der Text ist zu finden bei Z.B. van Espen, *Opera Omnia*, Leuven 1766, Teil VI, 146–200.

⁵ Vgl. zu diesem Werk: (Gabriel Dupac de Bellegarde), *Vie de M. van Espen*, Neapel 1770, 30–32; *Leclerc* (wie Anm. 3), 48–50; Michel Nuttinck, *La vie et l'œuvre de Zeger-Bernard van Espen, Un canoniste janséniste, gallican et régalien à l'Université de Louvain (1646–1728)* (RTHP IV 43), Leuven (Bibl. de l'Université) 1969, 122–130.

waren, regelmässig mit diesen, vor allem mit den Jesuiten, in Konflikt geraten.

Wie aus der Einleitung des *Repagulum* hervorgeht, wurde van Espen kurz vor dem Erscheinen des Werkes von seinen Gegnern beschuldigt, sich dem Autoritätsanspruch des Papstes zu widersetzen⁶. Auffallend ist der Anfang von *Regula IX* im zweiten Teil des Werkes, wo van Espen ausführlich auf die Frage nach dem Umfang der Exemtionen eingeht. Darin vergleicht er nämlich das Verhältnis zwischen Bischof und Priestern innerhalb einer Diözese mit dem Verhältnis zwischen Rom und den Einzelkirchen. Einen derartigen Vergleich findet man in keinem seiner späteren Werke wieder. Die universale Kirche wäre, gemäss van Espen, keine «gut geordnete Schlachtfront der Bollwerke» (*castrorum acies bene ordinata*), sondern ein geteiltes Königreich, wenn kein Zentrum der Einheit an ihrer Spitze stünde. Auf dieselbe Art und Weise wäre die niedere Hierarchie genauso wenig eine «gut geordnete Schlachtfront der Bollwerke», wenn die Priester und übrigen Amtsträger, die zusammen diese Hierarchie bilden, nicht einer Spitze untergeordnet wären⁷. Van Espen stellt sich gegen die Auffassung, die den exemten Orden, und damit auch indirekt Rom, einen grösseren Einfluss zusprechen wollte, insbesondere gegen die Lehre des Karmeliters Jacques de Saint-Antoine (1632–1703)⁸, der meinte, dass eine Exemtion zum Vorteil der Ordensgeistlichen und infolgedessen zum Nachteil der *ordinarii* ausgedehnt werden kann⁹. Gemäss van Espen dürfen Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiktion sich nicht auf hierarchische Aufgaben erstrecken. Das beinhaltet, dass Ordensgeistliche in ihrer Predigt, in der Sakramentspendung (vor allem der Beichte und der Weihen), bei der Aussetzung des allerheiligsten Sakraments und bei Prozessionen mit dem allerheiligsten Sakrament der normalen Jurisdiktion des Diözesanbischofs untergeordnet sind. Van Espen stützt diese Auffassung auf zwei Argumente. Unter Hinweis auf Hieronymus (347–420) geht er davon aus, dass es in der Einzelkirche an erster Stelle der Bischof ist, dem die Aufsicht zusteht¹⁰. Ausserdem ist er der Meinung, dass Kanoni-

⁶ Siehe hierzu *Leclerc* (wie Anm. 3), 48 f.

⁷ *Repagulum*, Pars II, cap. I reg. IX, 165 f.

⁸ Jacques Olimaert; siehe zu ihm *Biographie nationale de Belgique*, tom. 16, 121–123.

⁹ *Jacques de Saint-Antoine*, *Consultationes canonicae*, Lyon 1680, consult. 2, resolut. 3 num. 144–164 (S. 148–156).

¹⁰ *Hieronymus*, *Dialogus contra Luciferianos* (vgl. PL 23, 173). Anschliessend folgt ein Zitat aus *Ignatius von Antiochien* († ca. 107), ad Smyrnaeos 8,1 (vgl. SC 10, 138).

ker und Ordensgeistliche zusammen mit dem Bischof eine Hierarchie bilden. Wenn sie durch Exemtionen der bischöflichen Jurisdiktion zu sehr entzogen würden, würde die Hierarchie, die von Gott eingesetzt wurde, zerstört. Den Bischöfen würde der heilige Prinzipat entzogen, der ihnen während der ganzen Antike anvertraut war¹¹. Das *Repagulum* tritt deshalb für die Rechte der Bischöfe ein und stellt sich gegen eine zu starke Ausdehnung der Exemtionen der Ordensgeistlichen, wie das von papalistischer Seite propagiert wurde. Die Versuche der Ordensgeistlichen, das *Repagulum* in Rom verurteilen zu lassen, sind gescheitert¹².

2.2 *Jus Ecclesiasticum Universum* (1700)

Das *Jus Ecclesiasticum Universum*, das 1700 zum ersten Mal im Druck erscheint, wird als das Hauptwerk von van Espen gesehen¹³. Bis dahin hatte er nur über spezielle Themen geschrieben. In der Einleitung sagt van Espen, dass er nicht den Anspruch erhebt, das Kirchenrecht umfassend zu beschreiben, aber er meint, zumindest die Hauptsachen so auseinander gesetzt zu haben, dass das Kirchenrecht auf der Basis der beschriebenen Rechtsgrundsätze befragt und Dilemmas und umstrittene Fragen geklärt werden können (Prolegomena § 1). Van Espen sucht diese Rechtsgrundsätze offenkundig nicht nur im Text der kirchlichen Gesetzgebung selber, sondern auch dahinter. Er sucht den Ursprung von Rechtsgrundsätzen in der Geschichte und geht dabei oft chronologisch vor. Angefangen bei der Heiligen Schrift und den massgeblichen Texten aus der Antike verfolgt er die weiteren Entwicklungen der Kirchenstruktur und der Regeln und Grundsätze des kanonischen Rechts durch die Jahrhunderte. Van Espen hält sich bei seiner Behandlung der verschiedenen Themen nicht an die Reihenfolge der Dekretalen im kirchlichen Gesetzbuch, sondern entwirft eine eigene Systematik, während die Haupteinteilung des Werkes dem Modell der Institutionen Justinians entspricht. Diese Methode ist relativ neu, aber van Espen ist nicht der Erste und sicherlich nicht der Einzige, der sie benutzt¹⁴.

¹¹ Dann folgen Hinweise auf das *Rituale Romanum*, auf die Synode von Arles (455), Thomas von Aquin (1225–1274) und die Synode von Köln (1586).

¹² *Dupac de Bellegarde* (wie Anm. 5), 31 f.

¹³ Zum *Jus Ecclesiasticum Universum* vgl. *Dupac de Bellegarde* (wie Anm. 5), 38–41; *Leclerc* (wie Anm. 3), 58–62; *Nuttinck* (wie Anm. 5), 239–299.

¹⁴ Von ultramontaner Seite meinte man, dass den weltlichen Gerichten in kirchlichen Angelegenheiten im *Jus Ecclesiasticum Universum* eine zu grosse Kompetenz zugesprochen wird. In einem Dekret des Heiligen Offiziums, datiert auf den

Im ersten Druck des *Jus Ecclesiasticum Universum* findet das Verhältnis zwischen der Lokal- und der Universalkirche bzw. zwischen dem Diözesanbischof und dem Papst auffallend wenig Beachtung. Die Tatsache, dass kein einziger Titel und kein einziges Kapitel den Privilegien, die dem Apostolischen Stuhl zukommen, gewidmet ist, wird als Indiz dafür gesehen, dass van Espen Stellung nimmt gegenüber den kurialistischen Kanonisten¹⁵. Hierdurch bleibt auf jeden Fall die Möglichkeit offen, in späteren Werken einen radikaleren Standpunkt einzunehmen. Van Espen wiederholt seine Auffassung bezüglich der Exemtionen¹⁶. Durch eine Exemtion, wie allgemein sie auch sei, werden die Ordensgeistlichen in Bezug auf Seelsorge und Kirchenleitung nicht der Autorität des Bischofs entzogen¹⁷. Auch jetzt geht van Espen davon aus, dass der Bischof der erste Hirte der ganzen Diözese ist, der für das ganze Volk Sorge trägt¹⁸. Wenn er über die Aufgabe der Bischöfe spricht, nennt van Espen einen Text aus dem Johannesevangelium, der in seinem späteren Werk immer wiederkehren wird, mit dem er aber hier noch keine weitreichenden Konsequenzen verbindet, nämlich Joh 20,21: «Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch»¹⁹. Den deutlichsten Hinweis dafür, dass van Espen in seinem frühen Werk bereits episkopalistische und gallikanistische Neigungen habe, findet man in der Aussage, dass der Episkopat aus sich selbst heraus die volle Autorität der kirchlichen Leitung hat, wobei van Espen zwar der Kirche eventuelle Einschränkungen bei der Wahrnehmung dieser Autorität zuerkennt, aber über die päpstlichen Privilegien in allen Tonarten schweigt. Weiterhin ist es bemerkenswert, dass seiner Meinung nach die Bischöfe ihre Autorität aus der Kraft ihrer Weihe empfangen. Damit schliesst er die Möglichkeit aus, dass die bischöfliche Jurisdiktion eine durch den Papst delegierte Autorität sei, wie das in manchen papalistischen Theorien behauptet wurde²⁰.

22.4.1704, wird das Werk ohne weitere Begründung verboten. Spätere Verurteilungen folgen am 14.11.1713 und am 18.11.1732.

¹⁵ Nuttinck (wie Anm. 5), 285.

¹⁶ Z.B. van Espen, *Jus Ecclesiasticum Universum* (= J.E.U.), Leuven 1700, Pars III, Tit. XII, cap. V § 43 (Tom. II, 1573).

¹⁷ J.E.U. (1700), Pars I, Tit. XVI, cap. IV (in späteren Drucken cap. VII) § 6 (Tom. I, 150).

¹⁸ J.E.U. (1700), Pars I, Tit. XVI, cap. IV § 1 (Tom. I, 149).

¹⁹ J.E.U. (1700), Pars I, Tit. XVI, cap. I § 3 (Tom. I, 145).

²⁰ J.E.U. (1700), Pars I, Tit. XVI, cap. I § 9 (Tom. I, 146): «Episcopatus ergo *per se* plenam regiminis ecclesiastici potestatem, et ipsius sacerdotii plenitudinem continet; adeo ut episcopi, praeveniendo omnem Ecclesiae restrictionem seu limitationem, ean-

2.3 *Tractatus de promulgatione legum ecclesiasticarum (1712)*

Eines der bekanntesten Werke van Espens ist seine Abhandlung über die Bekanntmachung von kirchlichen Gesetzen und das königliche *Placet* von 1712, der *Tractatus de promulgatione legum ecclesiasticarum*²¹. Die Entstehung dieses Werkes steht im Zusammenhang mit dem Widerstand gegen die Bulle *Vineam Domini Sabaoth* (1705). Van Espen ist der Meinung, dass diese Bulle in den Südlichen Niederlanden nicht bindend ist, da sie nicht das erforderliche königliche *Placet* erhalten hat. Auf allgemeinere Weise behauptet van Espen, dass die päpstliche Gesetzgebung ohne Promulgation in der Ortskirche keine bindende Kraft hat. Selbst die Allgemeinen Konzilien wollten ihre Entscheidungen nicht als verpflichtend gelten lassen, wenn diese nicht zuvor in den Provinzen bekannt gemacht waren. Dadurch sind diese jedoch nicht von den Bischöfen abhängig. Päpstliche Dekrete entlehnen ihre Autorität ebenfalls nicht von den individuellen Bischöfen, aber bevor sie durch die Bischöfe bekannt gemacht worden sind, haben sie keine bindende Kraft²². Für das Verhältnis zwischen der Lokal- und der Universalkirche ist es wichtig, wie man diese örtliche Bekanntmachung zu verstehen hat. Es stellt sich heraus, dass die Promulgation nicht nur eine blosse Formsache ist. Dadurch, dass dem Diözesanbischof eine Art *Placet*-Recht für die päpstlichen Dekrete zugesprochen wird, erhält er ebenfalls die Aufsicht über den eigentlichen Inhalt der päpstlichen Gesetzgebung. Damit stellt van Espen sich eher auf die Seite der gallikanischen Kanonisten als auf die der Ultramontanen.

2.4 *Resolutio doctorum Lovaniensium (1717)*

Van Espen ist in zunehmendem Ausmass an den Angelegenheiten der Utrechter Kirche beteiligt. 1717 unterschreibt er zusammen mit vier anderen ein Gutachten bezüglich der Rechte des Utrechter Vikariats, die

dem in regimi ecclesiastico illimitatem, quam apostoli habuere, auctoritatem *vi suae ordinationis* accipiant.» Siehe zu diesem Text *Nuttinck* (wie Anm. 5), 278 f.

²¹ Vgl. *Dupac de Bellegarde* (wie Anm. 5), 83–90; *Leclerc* (wie Anm. 3), 72–75; *Nuttinck* (wie Anm. 5), 401–424.

²² *Z.B. van Espen*, *Tractatus de promulgatione legum ecclesiasticarum*, Pars I, cap. III § 6, in: *Opera omnia*, Leuven 1766, Teil IX, 231: «Adhaec si etiam Concilia Generalia nolint sua decreta obligare, nisi prius per Provincias publicata fuerint, nec tamen propterea ea dicantur a singulis in particulari Episcopis dependere; etiam Pontificum Decreta non propterea dicentur a singulis Episcopis suam auctoritatem mutuare, tametsi illa obligandi vim non habeant, priusquam per Episcopos populo fuerint notificata.»

*Resolutio doctorum Lovaniensium*²³. Um in der Frage, ob das Vikariat befugt war, ein Dimissoriale auszustellen, alle Zweifel auszuräumen, werden in dem Gutachten dreierlei Fragen beantwortet. Erstens blieb die Utrechter Kirche in Bezug auf ihre Rechte und ihre Jurisdiktion nach der Reformation bestehen. Zweitens liegen die bischöflichen Rechte beim Vikariat. Der Bischof ist ja kein *caput essentiale*, das Autorität an die niedrigere Geistlichkeit weitergibt, sondern ein *caput ministeriale*, das heisst der erste Diener seiner Kirche, der zusammen mit der niedrigeren Geistlichkeit *ministerialiter* die geistliche Autorität, die der Kirche selber gehört, ausübt²⁴. Schliesslich wird festgestellt, dass das Vikariat, das 1633 von dem apostolischen Vikar Philippus Rovenius (1575–1651) errichtet worden war, eine Fortsetzung der alten Kapitel ist. Dieses Vikariat soll alle Rechte ausüben, die *sede vacante* dem Domkapitel zustehen.

Wiederum ergreift van Espen Partei in einer Frage, die unter Theologen und Kanonisten umstritten war, nämlich bei wem *sede vacante* die Jurisdiktion liegt. Für den Gedanken, dass die bischöfliche Jurisdiktion dann bei der Lokalkirche bleibt und nicht an den Papst devolviert, beruft die *Resolutio doctorum* sich auf den Theologen Louis Thomassin (1619–1695)²⁵.

2.5 *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate* (1718)

Vom Sommer 1718 stammt eine Reihe von Vorlesungsaufzeichnungen über das Thema der kirchlichen und politischen Gewalt, die postum 1768 herausgegeben wurde als *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate*. Van Espen hat mit den Aufzeichnungen in dieser Form keine Veröffentlichung bezweckt. Ein Grossteil des Textes ist noch nicht ausgearbeitet und besteht hauptsächlich aus Notizen im Telegrammstil und Literaturhinweisen²⁶. Im ersten Teil werden eine Reihe von Themen besprochen, die im *Jus Ecclesiasticum Universum* noch nicht erschöpfend behandelt worden

²³ Dupac de Bellegarde (wie Anm. 5), 256; Leclerc (wie Anm. 3), 95–97; Nuttinck (wie Anm. 5), 436–439.

²⁴ Resolutio doctorum Lovaniensium data 25 maii 1717 in favorem jurium capituli Ecclesiae Ultrajectensis, in: Supplementum ad varias collectiones operum Z.B. van Espen, Tom. II, Neapel 1769, 193–216.

²⁵ Siehe Louis Thomassin, Vetus et nova Ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios, Pars I, lib. 3, cap. 7, in Tom. I, Lyon 1706, 634–638.

²⁶ Dupac de Bellegarde (wie Anm. 5), 207–209; Leclerc (wie Anm. 3), 80f.; Nuttinck (wie Anm. 5), 446–455.

waren. Van Espen geht ausführlich auf das Verhältnis zwischen Diözesanbischöfen und dem Papst ein.

Unter Hinweis auf viele massgebliche Texte geht van Espen argumentativ davon aus, dass alle Bischöfe, der Papst inbegriffen, grundsätzlich die gleiche Autorität haben. Er gründet dies auf die Auffassung, dass auch die Apostel, einschliesslich Petrus, in Bezug auf Jurisdiktion gleichberechtigt waren²⁷. Gemäss van Espen hat Christus die Autorität, die Kirche zu leiten, das Evangelium zu verkünden und die Sünden zu vergeben, allen Aposteln gemeinschaftlich anvertraut. Christus hat sie mit der gleichen Autorität gesandt, als er sagte: «Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch» (Joh 20,21). Alles, was zu Petrus gesagt wurde in Bezug auf die Leitung der Kirche und die Schlüsselgewalt, wurde in der Person von Petrus zu allen Aposteln gesagt²⁸. Edmond Richer (1559–1631) verweise auf einen Text bei Alonso el Tostado (ca. 1410–1455), wo nachgewiesen wird, dass die Schlüsselgewalt bei der Kirche liegt, ihre Ausübung jedoch bei den Bischöfen²⁹. In Bezug auf einen Text von Hieronymus, der sagt, dass die Kirche auf Petrus gegründet ist, habe Richer bemerkt, dass an anderer Stelle davon gesprochen wird, dass die Kirche auf alle Apostel gegründet ist. Van Espen weist des Weiteren darauf hin, dass alle Apostel ohne Unterschied Stellvertreter (*vicarius*) Christi genannt werden³⁰.

Anschliessend geht van Espen davon aus, dass alle Bischöfe, der Papst inbegriffen, in Bezug auf Jurisdiktion untereinander gleich sind³¹. Was die Sorge für das gläubige Volk anbelangt, sind die Bischöfe, einschliesslich

²⁷ Z.B. van Espen, *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate*, Pars I, cap. VI, propositio I, in: *Supplementum ad varias collectiones operum Z.B. van Espen*, Tom. I, Neapel 1769, 424 f.

²⁸ Mit Hinweisen auf Cyprian (C.24 q.1 c. 18), Augustin (C.24 q.1 c.6) und *Edmond Richer*, *De ecclesiastica et politica potestate liber unus*, Paris 1611, 11.

²⁹ Zu diesem Text siehe *Jan Hallebeek*, Alonso «el Tostado» (c. 1410–1455). His doctrine on jurisdiction and its influence in the Church of Utrecht (Publicatieserie Stichting Oud-Katholiek Seminarie 29), Amersfoort (Stichting Centraal Oud-Katholiek Boekhuis) 1997, 12.

³⁰ Er zitiert auch noch Cajetan (*De potestate Papae et Conciliorum*, Caput 2), der behauptet, dass man die Apostel auf zweierlei Art und Weise betrachten kann: Als Apostel sind sie alle gleich, aber wenn man sie als Schafe Christi sieht, die keinen körperlichen Umgang mit ihm haben, ist nur Petrus ihr Hirte. Siehe *Tractatus primus de comparatione auctoritatis Papae et Concilii*, Caput III (nicht II!), in: *Opuscula omnia Thomae de Vio Caietani*, Antwerpen 1576, 6. Vgl. auch *Vindiciae resolutionis*, *Disquisitio secunda*, § VII n. XIII, in: *Supplementum ad varias collectiones operum Z.B. van Espen*, Tom. II, Neapel 1769, 446 f.

³¹ *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate*, Pars I, cap. VI, propositio II (S. 425).

der Papst, der in dieser Hinsicht als ein Bischof betrachtet wird, hinsichtlich Jurisdiktion und Autorität gleichberechtigt³². Es sind ja alle in gleichem Mass Nachfolger der Apostel. Wenn die Apostel in Bezug auf ihre Autorität gleichberechtigt waren und eine umfassende Autorität in der Leitung der Kirche hatten, was auch von Cajetan (1469–1534) und Robert Bellarmin (1542–1621) bestätigt werde, dann gilt dies auch für ihre Nachfolger. Auch Bellarmin zieht diese Schlussfolgerung und meint deshalb, gemäss van Espen, dass nur der Papst und nicht die anderen Bischöfe Nachfolger der Apostel ist³³.

Van Espen sagt fernerhin, dass Christus die Schlüsselgewalt unmittelbar der Kirche gegeben hat, aber dass ihre Anwendung und Ausübung bei den Hirten liegt³⁴. Er folgt hierin Tostado, auch wenn er nachdrücklich bestreitet, dass die Ausübung von Jurisdiktion von der Kirche entlehnt wird, wie Tostado behauptet. Im siebten *caput* von Teil I wird die Position des Papstes behandelt. Der Papst ist an erster Stelle der Bischof der Diözese Rom, die als integraler Bestandteil zusammen mit den anderen Einzelkirchen die universale Kirche bildet. Daneben ist der Papst Metropolit einer Kirchenprovinz und kann in dieser Funktion genauso wie andere Metropoliten Provinzialsynoden einberufen. An dritter Stelle ist der Papst Patriarch, weil die Kirche von Rom von den Aposteln gegründet wurde. Schliesslich ist der Papst Primat und Oberhaupt der universalen Kirche³⁵. Diese letzte Funktion ist nicht weiter ausgearbeitet. In van Espens Aufzeichnungen finden wir hierzu nur einen einzigen Literaturhinweis³⁶.

³² Mit einem Hinweis auf D.93 c.24 (Hieronymus).

³³ Vgl. *Robertus Bellarminus*, *Disputationes de controversiis Christianae fidei*, Tom. I, Köln 1615, *Tertia controversia (de summo pontifice)*, Lib. IV, cap. XXV (S. 343); Bellarmin meint, dass der Papst im eigentlichen Sinne der Nachfolger von Petrus ist, nicht als Apostel, sondern als Ordinarius der ganzen Kirche. Auf dieser Basis hat der Papst Jurisdiktion. Von den Bischöfen wird zwar gesagt, dass sie die Nachfolger von Petrus sind, aber sie haben keinen Anteil an der wahrhaften apostolischen Autorität.

³⁴ *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate*, Pars I, cap. VI, propositio III (S. 425–426), mit Hinweisen auf Cyprian (C.24 q.1 c.6), Augustin (C.24 q.1 c.18), auf den Jesuiten Juan de Maldonado (1533–1583) und Tostado. Vgl. zu diesem Abschnitt *Leclerc* (wie Anm. 3), 126 f.

³⁵ *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate*, Pars I, cap. VII De Primatu Papae (S. 426).

³⁶ «De reprehensione Petri vide Apologia Quesnelli, S. 118 & seq.» Worauf dieser Hinweis sich genau bezieht, wird nicht deutlich – jedenfalls nicht auf die auf der Hand liegenden Schriften wie *Le renversement de la constitution ou très-humble représen-*

2.6 *Vindiciae resolutionis doctorum Lovaniensium* (1727)

Am Ende seines Lebens hat van Espen die bereits erwähnte *Resolutio doctorum Lovaniensium* von 1717 erneut verteidigt³⁷. Gemäss Dupac sind diese *Vindiciae* Teil eines gemeinschaftlichen Unternehmens, um mit einigen gediegenen Schriften gegen die *Historia* von Hoyneck van Papendrecht (1686–1753) Stellung zu nehmen. Joan Christian van Erckel (1654–1734) und Nicolaas Broedersen (ca. 1682–1762) sollten auf die historischen Fakten eingehen (*Observationes prodromae* und *Quinque Tractatus*), Van Espen sollte die Ausgangspunkte des kanonischen Rechts in der Resolution von 1717 untersuchen, und Dominique-Marie Varlet (1678–1742) sollte die Geschichte und die Dogmatik behandeln (*Seconde apologie de monseigneur l'évêque de Babilone ...*).

Wir beschränken uns auf van Espens Anteil. In der zweiten *disquisitio* der *Vindiciae* wird dargelegt, dass die Apostolischen Vikare der Vereinten Provinzen wahrhafte Erzbischöfe von Utrecht gewesen sind. In diesem Zusammenhang entfaltet van Espen wiederum eine Reihe von Ausgangspunkten bezüglich der Autonomie der Ortskirche und entscheidet sich dabei ohne Vorbehalt für die Lehre von Tostado, die besagt, dass jegliche Jurisdiktion der Kirche entlehnt ist. Die Quelle aller geistlichen Jurisdiktion ist nämlich nicht der Papst, sondern die Kirche. Um dies zu verdeutlichen, weist er auf das einmütige Urteil der Kirchenväter hin, dass nämlich die Worte, die Christus zu Petrus gesprochen hat (Mt 16,19 und Joh 21,17), so aufgefasst werden müssen, als ob sie zur Kirche gesprochen worden seien³⁸. Augustin (354–430) zufolge hat der Herr Petrus, als einem Sinnbild der Einheit, die Autorität gegeben³⁹. Als der Herr zu Petrus sprach, war das nach Meinung der Kirchenväter eine Verheissung, die Schlüssel

tation d'un curé titulaire à son évêque... et ...une courte apologie du père Quesnel..., Amsterdam 1718, oder Jacques Bénigne Bossuet, *Justification des reflexions sur le Nouveau Testament*, Lille 1711. Gemäss Leclerc handelt es sich um einen Hinweis auf eine Schrift von Pasquier Quesnel (1634–1719) selber. Es wird dabei nicht deutlich, welche Zurechtweisung des Petrus van Espen hier genau vor Augen steht. Leclerc meint, dass es sich um die Zurechtweisung des Petrus durch Paulus handelt (vgl. Gal 2,11–14).

³⁷ Dupac de Bellegarde (wie Anm. 5), 278 f.; Leclerc (wie Anm. 3), 102; Nuttinck (wie Anm. 5), 536–548.

³⁸ Mit einem Hinweis auf Augustin, *Tractatus in Iohannis Euangelium*, Tract. 50 n. 12, bei Gratian C.24 q.1 c.6.

³⁹ Mit einem Hinweis auf Augustin, *De baptismo contra Donatistas*, Lib. 3 cap. 17 (vgl. PL 43, 149).

zu geben, aber als er nach seiner Auferstehung dieses Versprechen einlöste, redete er zu allen und gab nicht nur Petrus, sondern allen Aposteln die Schlüssel: «Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch ... Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen; welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten» (Joh 20,21.23)⁴⁰. Mit einem ausführlichen Zitat von Cyprian († 258) wird anschliessend deutlich gemacht, dass die Kirche die Quelle aller geistlichen Jurisdiktion ist⁴¹. In der dritten *disquisitio* arbeitet van Espen diesen Grundsatz für die Lokalkirche weiter aus. Als Christus zu Petrus sagte: «Weide meine Schafe» (Joh 21,17), richtete er das Wort an denjenigen, der das Bild der Einheit aller Apostel ist, so dass durch diese eine Person alle Apostel und Bischöfe die gleiche Autorität empfangen haben, die Herde zu weiden. Alle Apostel haben also die gleiche Autorität empfangen und sind einander ebenbürtig in Bezug auf Würde und Priestertum. Deshalb haben auch alle Bischöfe die gleiche Autorität empfangen, denn sie sind die Nachfolger der Apostel⁴². Alle Bischöfe sind deshalb Stellvertreter Christi. Christus ist der eine Hirte, dessen Aufgabe sie ausführen. Obwohl es also viele Bischöfe gibt, stellen sie in gewisser Weise einen einzigen Hirten dar⁴³. Weiterhin meint van Espen, dass die Bischöfe sich in die Rechte der Apostel gestellt haben. Das gesamte Bischofskollegium hat die Nachfolge des gesamten Apostelkollegiums angetreten⁴⁴.

Ein anderer wichtiger Grundsatz, den van Espen zuvor noch nicht so deutlich ausgesprochen hat, beinhaltet, dass an der Spitze der Kirche nicht zwei Bischöfe stehen können. Unter Hinweis auf zwei Briefe von Cyprian macht er kurzen Prozess mit der Meinung seiner Gegner, die den Papst als *ordinarius* der *ordinarii* sehen und finden, dass in einer Diözese zwei

⁴⁰ Um aufzuzeigen, dass diese Auffassung sich sowohl vor als auch nach Augustin durchgesetzt hat, führt er noch Zitate von Cyprian (C.24 q.1 c.18) und Gelasius I. (Tractatus adversus Graecos; vgl. epistola 14, PL 59, 89f.) an; vgl. *Vindiciae resolutionis*, *Disquisitio secunda*, § VII n. II (S. 440–441).

⁴¹ Wiederum zitiert über C.24 q.1 c.18; siehe *Vindiciae resolutionis*, *Disquisitio secunda*, § VII n. III (S. 441). Siehe auch *Disquisitio tertia*, § III n. V (S. 496). Siehe ferner *Disquisitio secunda*, § VII n. XII, wo mit einem ausführlichen Zitat von Christopher Davenport behauptet wird, dass der Papst nicht die Quelle der Jurisdiktion ist (S. 446).

⁴² *Vindiciae resolutionis*, *Disquisitio secunda*, § VII n. IV (S. 442).

⁴³ Mit einem Hinweis auf *Augustin*, *Tractatus in Iohannis Euangelium*, Tract. 40 (richtig: Tract. 46 n. 7; vgl. CCSL 36, 402); siehe *Vindiciae resolutionis*, *Disquisitio secunda*, § VII n. VI (S. 443).

⁴⁴ *Vindiciae resolutionis*, *Disquisitio secunda*, § VII n. VIII (S. 443 f.).

Personen *ordinarius* und unmittelbarer Hirte sein können, nämlich der Papst und der Diözesanbischof⁴⁵. Kurzum, gemäss van Espen kommt niemand anderem als dem Bischof selber die Ausübung der unmittelbaren und ordentlichen Rechtsgewalt in seiner Diözese zu.

In der dritten *disquisitio* baut van Espen seinen Ausgangspunkt, dass alle Jurisdiktion der Kirche entlehnt wird, weiter aus. Was bedeutet das für die Ortskirche? Auch die Jurisdiktion des Diözesanbischofs wird direkt der Kirche entlehnt. Wenn er stirbt, verliert die Kirche deshalb nicht ihre Jurisdiktion, sondern nur ihren ersten Diener, der zur Ausübung dieser Jurisdiktion in seiner Diözese beauftragt war⁴⁶. *Sede vacante* liegt die Ausübung der Jurisdiktion beim Kapitel⁴⁷, aber auch die Kapitel oder die Geistlichkeit entlehnen ihre Jurisdiktion weiterhin von der Kirche und nicht vom Papst⁴⁸.

2.7 *Supplementum J.E.U. (1729)*

Das *Supplementum* zum *Jus Ecclesiasticum Universum*, 1729 postum herausgegeben, wird als das Ergebnis der Reflexion und Forschung der letzten 27 Jahre des Lebens von van Espen gesehen⁴⁹. Praktisch alle relevanten Auffassungen bezüglich der Position des Diözesanbischofs und der Ortskirche, die wir darin finden, waren wohl in früheren Werken zur Sprache gekommen. Das *Supplementum* ist jedoch ausführlicher dokumentiert, auch wenn die massgeblichen Texte, um die es im Grunde genommen geht, wieder dieselben sind. Auch jetzt wird aus Joh 20,21 abgeleitet, dass die Apostel eine rechtlich gleiche Zuständigkeit hatten, das Evangelium zu verkünden⁵⁰. Wiederum wird konstatiert, dass die zu Petrus gesprochenen Worte über die Schlüsselgewalt und die geistliche Leitung so aufgefasst werden müssen, als ob sie zur Kirche oder zum gesamten

⁴⁵ *Vindiciae resolutionis*, *Disquisitio secunda*, § XI n. XI (S. 480), mit einer Paraphrase eines Fragmentes aus *Epistola 55 ad S. Cornelium* (vgl. *epistula 59*, XIV.2, CCSL 3C, 362) und einem Zitat aus *Epistola 52 ad Antonianum* (vgl. *epistula 55*, VIII.4, CCSL 3B, 266).

⁴⁶ *Vindiciae resolutionis*, *Disquisitio tertia*, § V n. I (S. 500f.).

⁴⁷ *Vindiciae resolutionis*, *Disquisitio tertia*, § V n. IV (S. 502).

⁴⁸ *Vindiciae resolutionis*, *Disquisitio tertia*, § V n. VI (S. 503).

⁴⁹ *Dupac de Bellegarde* (wie Anm. 5), 40 und 106; *Leclerc* (Anm. 3), 62; *Nuttinck* (wie Anm. 5), 631–637.

⁵⁰ *Z.B. van Espen*, *Supplementum in Corpus Juris Canonici, sive in Jus ecclesiasticum universum*, Paris 1729, Pars I, Tit. XVI, cap. I ad n. 3 (S. 36), *J.E.U.*, Pars I, Tit. XVI, cap. II § 1.

Apostelkollegium, deren Stellvertreter Petrus war, gesprochen worden waren⁵¹. Auch Pseudo-Isidorus ist der Meinung, dass den Aposteln eine rechtlich gleiche Gewalt gegeben worden ist⁵². Trotz der Gleichberechtigung der Apostel hat Petrus den Primat. Unter Gleichberechtigten kann es einen geben, welcher der Erste ist und der sogar bestimmte Privilegien erhält, so dass auf der Basis der Gleichberechtigung der Apostel in Bezug auf Gewalt und Jurisdiktion, wie von den Kirchenvätern anerkannt, nichts gegen den Primat von Petrus entschieden werden darf⁵³. Genauso wie im *Tractatus* und in den *Vindiciae* wird wiederum davon ausgegangen, dass die Bischöfe als Nachfolger der Apostel eine gleiche Autorität haben⁵⁴. Unabhängig vom Umfang ihrer Diözesen haben Bischöfe dieselbe Würde und dasselbe Priestertum⁵⁵. Der Episkopat ist eine Einheit, an dem jeder für sich einen Anteil hat in Bezug auf das Ganze⁵⁶. Der Bischof kann nicht von einem anderen beurteilt werden, genauso wenig wie er selber einen anderen Bischof beurteilen kann. Wir müssen das Urteil des Herrn abwarten. Jeder Bischof hat die vollständige Autorität, über alles zu entscheiden, was sich auf das Unterweisen der Hirten und das Heil des ihm anvertrauten Volkes bezieht. Ausser dem Fall, dass sich herausstellt, dass er von den Definitionen und Dekreten der Kirche abweicht, kann er von niemandem verurteilt werden. Die Bischöfe behielten diese Autorität für mindestens sieben Jahrhunderte, aber nach der Rezeption der Falschen Dekretalen wurde ein Grossteil dieser Autorität dem Papst vorbehalten⁵⁷. Obwohl der Papst Sorge trägt für alle Kirchen, ist ihm selber ein Teil der

⁵¹ Mit Zitaten und Hinweisen auf Cyprian (C.24 q.1 c.17); *Hieronymus*, *Adversus Iovinianum*, lib. 1 (vgl. PL 23, 258); *Augustin*, *De Agone Christiano*, cap. 30 (vgl. PL 40, 308); *Augustin* (C.24 q.1 c.6).

⁵² Mit einem Hinweis auf Pseudo-Isidorus D.21 c.2 (vgl. auch *Paul Hinschius*, *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*, Leipzig [Tauchnitz] 1863, 79) und der Bemerkung des Autors, dass er bekannt ist mit der Glosse *pari* ad D.21 c.2 und den Glossen ad C.24 q.1 c.18 Supplementum (1729), Pars I, Tit. XVI, cap. I ad n. 3 (S. 36), J.E.U., Pars I, Tit. XVI, cap. II § 2.

⁵³ Supplementum (1729), Pars I, Tit. XVI, cap. I ad n. 3 (S. 37), J.E.U., Pars I, Tit. XVI, cap. II § 4.

⁵⁴ Supplementum (1729), Pars I, Tit. XVI, cap. I ad n. 3 (S. 37), J.E.U., Pars I, Tit. XVI, cap. II § 5.

⁵⁵ Supplementum (1729), Pars I, Tit. XVI, cap. I ad n. 7 (S. 37–38), J.E.U., Pars I, Tit. XVI, cap. II § 6, mit einem Hinweis auf *Hieronymus*, *Epistola ad Euagrium* (D.93 c.24).

⁵⁶ *Ibd.*, mit einem Zitat aus C.24 q.1 c.18 (Cyprian).

⁵⁷ *Ibd.*, mit einem Hinweis auf die Synode von Karthago ohne weitere Erwähnung von Quellen.

Herde anvertraut, die er als eigener Hirte und Bischof leitet. In dieser Funktion, als Bischof der Stadt Rom, ist der Papst den anderen in Bezug auf Würde und Priestertum ebenbürtig⁵⁸. Irenaeus von Lyon (ca. 140 – ca. 202) qualifizierte lediglich drei Einzelkirchen als am grössten, am ältesten und als bei allen bekannt, nämlich die Kirche von Rom, gegründet von den Aposteln Petrus und Paulus, und anschliessend die Kirchen von Smyrna und Ephesus. Folglich meinte Irenaeus, dass die Kirche von Rom, gegründet von den Aposteln und sehr alt, dennoch als Einzelkirche von den anderen Einzelkirchen unterschieden werden muss⁵⁹. Des Weiteren wurde der Bischof von Rom, obwohl er der Erste unter den anderen Bischöfen ist und den Primat hat, immer zum Bischof von Rom geweiht und als der eigene Hirte einer römischen Kirche, die territorial begrenzt ist, gesehen. Jahrhundert lang war es üblich, den Papst aus den Diakonen und Priestern der Kirche von Rom zu wählen. Der Kirchenvater Hieronymus spricht meistens nicht vom Papst, sondern vom Bischof der Stadt Rom⁶⁰. Van Espen wiederholt im *Supplementum* die Ansicht, dass die Kirche von Rom als Einzelkirche zusammen mit den anderen Einzelkirchen die universale Kirche bildet, und zitiert dabei Richer, der meinte, dass die Allgemeinen Konzilien den Begriff *Ecclesia Romana* während der ersten neun Jahrhunderte nie auf andere Art und Weise aufgefasst haben⁶¹. Am Schluss opponiert van Espen noch gegen die Regelung, dass Berufungen, z.B. von Kanonikern, abwechselnd vom Bischof und dem Apostolischen Stuhl behandelt werden. Der Bischof ist innerhalb seines Bistums kraft seines eigenen Rechts und der bischöflichen Würde von Natur aus derjenige, der die Berufungen der Präbenden behandelt. Was dem Bischof auf Grund seiner Würde zukommt und ihm durch päpstliche Reservationen aberkannt wurde, muss ihm wieder zurückgegeben werden⁶².

⁵⁸ Supplementum (1729), Pars I, Tit. XVI, cap. III ad n. 5 (S. 40–41), J.E.U., Pars I, Tit. XVI, cap. VI § 6, mit einem Hinweis auf D.93 c.24 (Hieronymus).

⁵⁹ Ibid., mit einem Hinweis auf *Irenaeus von Lyon*, *Adversus haereses* III 3,2–4 (vgl. SC 211, 33–44).

⁶⁰ Supplementum (1729), Pars I, Tit. XVI, cap. III, ad n. 5 (S. 41), J.E.U., Pars I, Tit. XVI, cap. VI § 7, mit einem Hinweis auf den *Liber de Scriptoribus Ecclesiasticis*; gemeint ist *Hieronymus*, *De uiris illustribus liber*, vgl. die Zitate bei van Espen mit cap. 27 (PL 23, 678 f.) und cap. 34 (PL 23, 682).

⁶¹ Supplementum (1729), Pars I, Tit. XVI, cap. III ad n. 5 (S. 41–42), J.E.U., Pars I, Tit. XVI, cap. VI § 8, mit einem Hinweis auf *Edmond Richer*, *Historia conciliorum generalium*, Lib. 1 cap. 13, num. 1 vers. 5, Köln 1683, 754 f.

⁶² Supplementum (1729), Pars II, Tit. XXIII, cap. VI ad n. 4 (S. 163), J.E.U., Pars II, sect. III, Tit. VI, cap. VII § 24.

3. Bausteine der Lehre van Espens über das Verhältnis zwischen Universal- und Lokalkirche

Es dürfte inzwischen deutlich geworden sein, dass van Espen seine Auffassungen auf eine grosse Anzahl massgebender Texte stützt, die er der Schrift, den Kirchenvätern, den Quellen des Kirchenrechts usw. entnimmt. Wir können die folgenden Kategorien unterscheiden.

3.1 Die Heilige Schrift

Bei der Frage nach der Autonomie der Ortskirche spielt eine geringe Anzahl von Bibeltexten eine Rolle. Selbstverständlich muss van Espen sich zu den Texten äussern, die von papalistischer Seite angeführt werden, um die universale Autorität des Papstes zu rechtfertigen. An erster Stelle ist Mt 16,19 zu nennen, wo Christus zu Petrus sagt: «Ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben: alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöst sein.» Der zweite Text, den man in Anspruch nahm, ist Joh 21,15–18, wo Jesus Petrus dreimal den Auftrag gibt, seine Schafe zu weiden. Wie wir bereits gesehen haben, hat van Espen derartige Texte seit dem *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate* von 1718 immer so aufgefasst, dass sie nicht zu Petrus persönlich, sondern zu allen Aposteln gesprochen worden seien. Petrus ist in diesen Texten das Symbol der Einheit und steht für das Apostelkollegium oder die ganze Kirche.

Der Text, den van Espen anführt, um seinen eigenen Standpunkt zu begründen, ist Joh 20,21. Hier spricht Jesus nicht nur zu Petrus, sondern zu allen Aposteln: «Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch». Bereits im ersten Druck des *Jus Ecclesiasticum Universum* wird dieser Text genannt, ohne dass jedoch weitreichende Konsequenzen damit verbunden werden. Seit dem *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate* (1718) leitet van Espen jedoch von diesem Text ab, dass Christus die Schlüsselgewalt allen Aposteln gegeben hat, und dass sie folglich alle die gleiche Autorität haben.

3.2 Die Kirchenväter

Texte der Kirchenväter spielen in der Begründung von van Espens Meinung zur Autonomie der Lokalkirche eine ausschlaggebende Rolle. Zwei Texte, die im Dekret von Gratian (1139) aufgenommen worden waren,

werden seit dem *Tractatus* von 1718 immer wieder zitiert: ein Text aus Cyprians *De Unitate Ecclesiae* und ein Text aus Augustins *Tractatus in Iohannis Euangelium*. Cyprian geht davon aus, dass die Apostel, einschliesslich Petrus, eine Gemeinschaft formten, die gleichermassen mit Würde und Autorität ausgestattet war⁶³. Augustin meint, dass die Schlüsselgewalt nicht bei der Kirche läge, wenn die Worte aus Mt 16,19 lediglich zu Petrus gesprochen worden wären. Aber es ist die Kirche, die exkommuniziert und wieder versöhnt. Wenn die Schlüsselgewalt also bei der Kirche liegt, hat Petrus, als er die Schlüssel annahm, die Heilige Kirche vertreten⁶⁴. Verschiedene Elemente von van Espens Ansicht stützen sich auf eines dieser Zitate, wie z.B. die Auffassung, dass die Schlüsselgewalt unmittelbar der Kirche entlehnt wird⁶⁵. Aber noch viele andere Texte aus der Patristik spielen eine Rolle. Für den Gedanken, dass der Bischof der erste Hirte der ganzen Diözese ist, dem die Sorge für das ganze Volk obliegt, stützt van Espen sich bereits in seinen frühesten Werken auf Hieronymus⁶⁶. Seit dem *Tractatus* von 1718 verweist er für die Auffassung, dass die Worte, die Jesus zu Petrus sprach, als an alle Apostel gerichtet verstanden werden müssen, auf verschiedene Autoren der Alten Kirche, wie z.B. Cyprian⁶⁷, Augustin⁶⁸, Hieronymus⁶⁹ und Gelasius I. (492–496)⁷⁰. Der wichtigste Text zur Begründung der These, dass der Papst ein Bischof ist und dass alle Bischöfe untereinander gleich sind, war ebenfalls im Dekret von Gratian zu finden: Er stammt aus einem Brief des Hieronymus, worin dieser feststellt, dass alle Bischöfe mit gleicher Wür-

⁶³ C.24 q.1 c.18 = *Cyprian*, *De catholicae ecclesiae unitate*, c. 4 (vgl. CCSL 3, 251): «... Hoc erant utique ceteri Apostoli, quod Petrus fuit, pari consortio preediti et honoris et potestatis ...»

⁶⁴ C.24 q.1 c.6 = *Augustin*, *Tractatus in Iohannis Euangelium*, Tract. 50, n. 12 (vgl. CCSL 36, 438): «Si autem et in ecclesia sit (utique que in terra ligantur et in celo, et que solvuntur in terra, soluta sunt et in celo, quia cum excommunicat ecclesia, in celo ligatur excommunicatus; cum reconciliat ecclesia, in celo solvitur reconciliatus), si ergo hoc in ecclesia sit, Petrus, quando claves accepit, ecclesiam sanctam significavit.»

⁶⁵ *De Vindiciae* (1727) verweist hierfür auf C.24 q.1 c.18.

⁶⁶ *Repagulum*, Pars II, cap. I reg. IX (S. 166).

⁶⁷ Hinweise auf und Zitate aus C.24 q.1 c.18 im *Tractatus* (1718), in den *Vindiciae* (1727) und im *Supplementum* (1729).

⁶⁸ Zitate aus *Augustin*, *De agone christiano*, im *Supplementum* (1729), aus *Tractatus in Iohannis Euangelium*, Tract. 50 n. 12 (= C.24 q.1 c.6), im *Tractatus* (1718), in den *Vindiciae* (1727) und im *Supplementum* (1729) und aus *De baptismo contra Donatistas* in den *Vindiciae* (1727).

⁶⁹ Zitat aus *Hieronymus*, *Adversus Iovinianum*, im *Supplementum* (1729).

⁷⁰ In den *Vindiciae* (1727).

de und Priestertum bekleidet sind und dass sie alle Nachfolger der Apostel sind⁷¹. Dass an der Spitze eines Bistums nicht zwei Bischöfe stehen können, geht schliesslich aus den Briefen von Cyprian hervor⁷².

3.3 Die Tradition der Alten Kirche

Van Espen verweist auch einige Male auf eine ununterbrochene Tradition in der Alten Kirche. Bereits im *Repagulum* (1688) ist er der Meinung, dass die Aufsicht der Bischöfe in ihrer Kirche ein heiliger Prinzipat war, der ihnen während der gesamten Antike anvertraut war. Im *Tractatus* (1718) und in den *Vindiciae* (1727) weist er darauf hin, dass in der Alten Kirche alle Bischöfe Stellvertreter Christi genannt wurden. Im *Supplementum* (1729) geht er ferner davon aus, dass ein Bischof von niemandem verurteilt werden kann, solange er die Dekrete der Kirche befolgt, und dass diese Grundregel sieben Jahrhunderte lang bis zur Rezeption der Falschen Dekretalen allgemeine Praxis in der Alten Kirche war.

3.4 Spätere Autoren

In diesem Kontext dürfen auch noch einige spätere Autoren genannt werden, die van Espen in seinem Denken über das Verhältnis zwischen Lokal- und Universalkirche anscheinend inspiriert haben. Louis Thomassin kam bereits zur Sprache, der in seinem 1706 erschienenen Werk *Vetus et nova Ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios* die Auffassung verteidigte, dass die bischöfliche Jurisdiktion *sede vacante* beim Kapitel bleibt und nicht an den Papst devolviert. Van Espen scheint sich diesem Standpunkt in der *Resolutio doctorum Lovaniensium* von 1717 deutlich anzuschliessen. Auch Edmond Richer darf hier nicht fehlen: Von diesem Autor übernimmt van Espen die Lehre, dass die Schlüsselgewalt im Wesentlichen bei der Kirche liegt und *ministerialiter* bei Papst und Bischöfen. Bei der weiteren Ausarbeitung dieses Gedankens lässt er sich in seinen späteren Werken jedoch von den Auffassungen von Alonso el Tostado leiten, der von Richer ausführlich zitiert wird. Tostado lehrte, dass die

⁷¹ D.93 c.24 = *Hieronymus*, Epistula 146 (vgl. CSEL 56/1, 310 f), zitiert im *Tractatus* (1718) und im *Supplementum* (1729): «... Ubi cumque fuerit episcopus, sive Romae, sive Eugubio ... eiusdem est meriti, eiusdem et sacerdotii. Potentia divitiarum, et paupertatis humilitas vel sublimiorem episcopum vel inferiorem non facit; ceterum omnes apostolorum successores sunt ...»

⁷² So die *Vindiciae* (1727).

Schlüsselgewalt ursprünglich bei der Kirche liegt, ihre Ausübung jedoch bei den Bischöfen und dass diese Ausübung direkt der Kirche entlehnt wird. In den *Vindiciae* verweist van Espen schliesslich noch auf Christopher Davenport (1598–1680) und dessen Auffassung, dass der Papst keine Quelle von Jurisdiktion sein kann⁷³.

4. Wichtigste Grundsätze hinsichtlich der Autonomie der Ortskirche

In van Espens Werken bestimmen offensichtlich verschiedene Ansätze sein Denken über die Autonomie der Ortskirche. Ausserdem können wir feststellen, dass diese Ansätze von den frühen bis zu den späteren Werken eine gewisse Entwicklung durchgemacht haben. Vor allem seit den Jahren 1717/18 beginnt van Espens definitive Anschauung immer deutlicher Gestalt zu gewinnen. In den Schriften, die am Ende seines Lebens entstanden, finden wir eine Auffassung, die im Vergleich zu seinen früheren Werken ausdrücklicher formuliert und radikaler ist.

4.1 Der Primat der bischöflichen Jurisdiktion

Ein wichtiger Ausgangspunkt, der in van Espens Werk immer gegenwärtig ist, ist der Gedanke, dass die kirchliche Jurisdiktion vom Diözesanbischof ausgeübt wird und dass es niemandem erlaubt ist, dieses Recht zu verletzen. Dies wird bereits in seinen frühen Werken, dem *Repagulum* von 1688 und dem *Jus Ecclesiasticum Universum* von 1700, betont. Van Espen wehrt sich nicht explizit gegen eine untergeordnete Stellung des Diözesanbischofs gegenüber der Autorität Roms, sondern gegen eine zu grosszügige Anwendung der Exemtionen. Ordensgeistliche dürfen sich bezüglich hierarchischer Aufgaben der bischöflichen Jurisdiktion nicht entziehen. In seinen frühen Werken äussert sich van Espen kaum zur Frage, wie die Gerichtsbarkeit des Bischofs, die lediglich durch die allgemein verbindlichen Entscheidungen der Kirche begrenzt wird, sich dann zur Autorität des Bischofs von Rom verhält. In späteren Werken tritt diese Frage immer deutlicher in den Vordergrund. Im 1712 erschienenen Traktat über die Bekanntmachung von kirchlichen Gesetzen sehen wir, dass van Espen dem Diözesanbischof eine Art *Placet* zuspricht, um damit päpstliche Dekrete im

⁷³ Vgl. *Franciscus a Sancta Clara*, *Apologia Episcoporum seu Sacri magistratus propugnatio*, Köln 1640, Cap. 7 § Titulares Episcopi.

Griff zu behalten. Ohne Bekanntmachung durch den Bischof in der Ortskirche können päpstliche Dekrete nicht bindend sein. Erst in den Werken, die van Espen am Ende seines Lebens schrieb, äussert er sich explizit zur Jurisdiktion des Papstes im Verhältnis zu den Ortskirchen. In den *Vindiciae resolutionis* (1727) und im *Supplementum* (1729) wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dem Papst lediglich bestimmte Privilegien zustehen und dass er in der Diözese anderer Bischöfe keine ordentliche Jurisdiktion besitzt. Van Espen ist dann auch der Meinung, dass zahlreiche Reservationen, die im Spätmittelalter ins Leben gerufen worden waren, nunmehr wieder rückgängig gemacht werden müssen.

4.2 Keine Hierarchie unter den Bischöfen

Es ist auffallend, dass der Gedanke, dass es unter den Bischöfen keine Hierarchie geben kann, in van Espens frühesten Werken noch vollständig fehlt. Im *Repagulum* (1688) vergleicht van Espen das Machtverhältnis zwischen dem Diözesanbischof und seinem Klerus mit dem Machtverhältnis zwischen der universalen und der Lokalkirche. Vielleicht wollte van Espen sich hier von dem Verdacht befreien, dass er dem Papst jegliche Autorität absprechen wolle.

In späteren Werken sehen wir, wie seine definitive Auffassung Schritt für Schritt Gestalt gewinnt. Im *Jus Ecclesiasticum Universum* (1700) wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass die Gerichtsbarkeit des Bischofs eine vom Papst delegierte Autorität sei. Der Bischof ist der Erste in seiner Diözese und hat die vollständige kirchliche Verwaltungsmacht. Im *Tractatus* (1718), in den *Vindiciae resolutionis* (1727) und im *Supplementum* (1729) vertritt van Espen immer wieder die Meinung, dass die zu Petrus gesprochenen Worte beim Übertragen der Schlüsselgewalt zum Apostelkollegium oder zur Kirche gesprochen wurden. Diese Auffassung wurde zuvor von Tostado vertreten, von Richer und auch von Quesnel in seinen *Reflexions Morales*⁷⁴, aber van Espen beruft sich vor allem auf die Kirchenväter. Aus dieser Voraussetzung ergibt sich, dass die Apostel folglich in Bezug auf Autorität einander ebenbürtig waren. Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel und für sie muss somit dasselbe gelten. Sie alle sind *vicarii Christi* und haben alle die gleiche Jurisdiktion. Dem Papst stehen lediglich bestimmte Prärogativen zu.

⁷⁴ Pasquier Quesnel, *Le Nouveau Testament en François. Avec des Reflexions Morales sur Chaque Verset*, Paris 1692, Tom. I, 207 f.

4.3 Die von der Kirche entlehnte Jurisdiktion

Ein dritter Ansatz ist der Gedanke, dass jegliche Jurisdiktion von der Kirche entlehnt (*mutuari*) ist⁷⁵. Diese Anschauung bekommt in van Espens Denken freilich erst spät einen festen Platz. Bereits im *Jus Ecclesiasticum Universum* (1700) wird deutlich, dass die Jurisdiktion nicht vom Papst entlehnt wird. Dort wird der Eindruck erweckt, dass Jurisdiktion unmittelbar von Gott empfangen wird: Bischöfe empfangen ihre Autorität kraft ihrer Weihe (*vi suae ordinationis*)⁷⁶. Van Espen scheint sich hier den Auffassungen von Edmond Richer anzuschließen, ohne jedoch im Übrigen auf dessen Schriften hinzuweisen. Richer meinte, dass Jurisdiktion unmittelbar von Gott verliehen wird, und zwar auf zweierlei Art und Weise: Die Kirche – unter Kirche versteht Richer die Geistlichkeit, die Hierarchie – empfängt die Jurisdiktion wesensmäßig (*essentialiter*), während Papst und Bischöfe die Jurisdiktion empfangen, um diese auszuüben (*ministerialiter*)⁷⁷. In der *Resolutio doctorum Lovaniensium* von 1717 finden wir Richers Begriffe sogar wörtlich wieder – auch hier ohne einen einzigen Hinweis auf dessen Werk.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die *Resolutio* sich Richers Auffassung in jeder Hinsicht anschliesst. In der *Resolutio* ist die Jurisdiktionslehre kernig formuliert: «Bischof wie auch Kapitel entlehnen ihre ganze Jurisdiktion und Autorität von der Kirche, in der diese Jurisdiktion unmittelbar, von Grund auf und insofern als Eigentum ruht.»⁷⁸ In zweierlei Hinsicht weicht dieser Ansatz von Richers Auffassung ab. Wenn der Bischof und das Kapitel, das nach der Meinung von van Espen die Geistlichkeit vertritt, Jurisdiktion von der Kirche entlehnen, muss der Begriff «Kirche» mehr bedeuten als lediglich die hierarchische Kirche selber, denn sonst würde die Kirche Jurisdiktion von sich selber herleiten, und das kann nicht gemeint sein. Das weitere Verständnis des Begriffs «Kirche, welche die Schlüsselgewalt empfangen

⁷⁵ Der etwas ungewohnte deutsche Ausdruck «entlehnen von» gibt lateinisches *mutuari a / ab* wieder. In den lateinischen Texten ist auch von *derivari a / ab* die Rede (Anm. d. Red.).

⁷⁶ J.E.U. (1700), Pars I, Tit. XVI, cap. I § 9 (Tom. I, 146).

⁷⁷ Richer (wie Anm. 28), 6 f.

⁷⁸ *Resolutio doctorum Lovaniensium*, 199: «... sed et episcopum et capitulum omnem suam jurisdictionem et auctoritatem mutuare ab ecclesia, in qua immediate, radicaliter et quoad proprietatem haec jurisdictio et auctoritas residet ...»

hat» findet man bereits bei einer Reihe französischer Jansenisten wie auch in der Kirche von Utrecht. Quesnel und van Erckel hatten diesen Begriff «Kirche, welche die Schlüsselgewalt empfangen hat» nicht mehr als die hierarchische Kirche verstanden, sondern als die ganze Gemeinschaft der Gläubigen. Quesnel sprach davon, dass die Schlüsselgewalt mit dem Einverständnis, jedenfalls dem angenommenen Einverständnis des ganzen Leibes ausgeübt wird⁷⁹. Van Erckel arbeitete ebenfalls mit einem weiteren Kirchenbegriff. Er meinte, dass die Jurisdiktion, die vom Kapitel ausgeübt wird, eher bei der Kirche und der Geistlichkeit, die durch das Kapitel vertreten wird, liegt als bei den Kanonikern selber⁸⁰. Die soeben zitierte Formulierung aus der *Resolutio* scheint auch in einem zweiten Punkt von der Lehre Richers abzuweichen. Bei Letzterem erhält der Bischof die auszuübende Jurisdiktion unmittelbar von Gott, während in der *Resolutio* über das Entleihen (*mutuare*) der Jurisdiktion von der Kirche gesprochen wird. Mit anderen Worten, Gott hat die Schlüsselgewalt der Kirche gegeben und die Kirche hat ihrerseits wieder den Bischof mit der Ausübung dieser Autorität betraut. Das war die Lehre Tostados, nicht die Richers.

Es ist der französische Jansenist Laurent Boursier (1679–1749), der auf diese zweite Diskrepanz zwischen der *Resolutio* und der Lehre Richers hinweist. Boursier selber hält an der ursprünglichen Auffassung Richers fest: Bischöfe empfangen die auszuübende Jurisdiktion unmittelbar von Christus, und nur *sede vacante* liegt diese zeitweilig beim Kapitel, das als eine Art Verwahrer fungiert⁸¹. Es stellt sich heraus, dass Boursiers Kritik von *notabene* 91 Pariser Doktoren geteilt wird⁸². Aus verschiedenen Gründen wird der Text der *Resolutio* jedoch nicht korrigiert, auch wenn

⁷⁹ Quesnel (wie Anm. 74), 229 (zu Mt 18,16). Vgl. zur Interpretation von *tout le corps* als Gemeinschaft der Gläubigen Edmond Préclin, *Les Jansénistes du dix-huitième siècle et la Constitution civile du clergé. Le développement du richérisme. Sa propagation dans le bas clergé 1713–1791*, Paris (Gamber) 1929, 26.

⁸⁰ *Assertio Juris Ecclesiae Metropolitanae Ultrajectinae Romano-Catholicae per J.C.E. (Joan Christiaan van Erckel) Delft 1703*, § IX (S. 52–54).

⁸¹ In einem Brief an Quesnel vom 26.12.1717; vgl. *Joseph A.G. Tans (Hg.), Pasquier Quesnel et les Pay-Bas. Correspondence (Publications de l'Institut Français d'Amsterdam, Maison Descartes 6)*, Groningen (Wolters) 1960, 595.

⁸² Vgl. *Fred Smit/Jan Jacobs, Van den Hogenheuvel gekomen. Bijdrage tot de geschiedenis van de priesteropleiding in de kerk van Utrecht 1683–1723 (Scripta van het Katholiek Documentatie Centrum en het Katholiek Studiecentrum te Nijmegen 6)*, Nijmegen (Valkhof Pers) 1994, 195.

van Espen sich die Kritik wohl zu Herzen genommen hat. Gegenüber Jean Opstraet (1651–1720) soll er erklärt haben, dass der Bischof und *sede vacante* das Kapitel ihre Jurisdiktion unmittelbar von Gott erhalten, ohne Vermittlung der Kirche⁸³. Im *Tractatus* (1718) distanziert sich van Espen ausserdem von der beanstandeten Auffassung. In einer der *propositiones* gibt er Tostados Lehre wieder: «Heutzutage empfangen alle Bischöfe und der Papst ihre Jurisdiktion unmittelbar von der Kirche und mittelbar von Gott», aber anschliessend betont er, dass er das selber so nicht gesagt hat⁸⁴, obwohl man eine derartige Auffassung deutlich in der kaum ein Jahr zuvor erschienenen *Resolutio* lesen kann. Es sieht beinahe danach aus, als ob van Espen im *Tractatus* versucht, den Gegensatz zwischen Richer und Tostado zu harmonisieren: «Bischöfe erhalten ihre Jurisdiktion unmittelbar von Gott, sei es mittels der Dienste derer, die sie im Namen der Kirche weihen und wählen»⁸⁵, so können wir lesen, aber was das genau bedeutet, bleibt unklar.

Am Ende seines Lebens bekennt sich van Espen in den *Vindiciae* von 1727 jedoch definitiv zu Tostados Lehre und stellt fest, dass die Jurisdiktion bei der Kirche liegt und dass Bischöfe, aber auch Kapitel und Klerus, die ausübende Jurisdiktion direkt von der Kirche entlehnen.

5. Doktrinärer Opportunismus?

Es sind diese drei Elemente, welche die Autonomie der Ortskirche bestimmen: Die Jurisdiktion liegt bei der Ortskirche; es ist der Bischof, der mit ihrer Ausübung betraut ist; der Bischof kann zwar diese Ausübung vielleicht mit anderen teilen, braucht aber an sich keinerlei Einmischung zu dulden, weder seitens der Ordensgeistlichen, die sich auf ihren exemten Status berufen, noch seitens anderer Bischöfe, da alle Bischöfe, einschliesslich des Bischofs von Rom, bezüglich Autorität und Würde einander ebenbürtig sind.

⁸³ So jedenfalls Opstraet in einem Brief an Quesnel vom 12.1.1718; vgl. *Tans* (wie Anm. 80), 528–530.

⁸⁴ *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate*, Pars I, cap. VI, propositio III (S. 425): «Omnes hodie episcopi et papa illam suam jurisdictionem immediate accipiunt ab ecclesia, mediate a Deo. Hoc non dixi. Verum est me dixisse ...».

⁸⁵ *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate*, Pars I, cap. VI, propositio III (S. 426): «... Itaque episcopi uti et papa accipiunt suam potestatem et jurisdictionem immediate a Deo, sed per ministerium ordinantium et eligentium nomine ecclesiae.»

Abschliessend können wir die Frage stellen, ob van Espen sich nunmehr eines doktrinären Opportunismus schuldig gemacht hat, so wie das in der Literatur angenommen wird. Anstatt von doktrinärem Opportunismus würde ich lieber von einer Akzentverschiebung sprechen. Wie wir gesehen haben, hat die Auffassung, dass die Jurisdiktion von der Kirche entlehnt wird, sich bei van Espen erst langsam entwickelt, und sie wurde erst in seinen letzten Werken ohne Vorbehalt akzeptiert. Selbstverständlich spielt auch der Kontext eine wichtige Rolle. Je mehr van Espen an den Angelegenheiten der Kirche von Utrecht beteiligt war, desto mehr betonte er den Gedanken, dass die Jurisdiktion im Wesentlichen bei jeder Einzelkirche liegt. Wir dürfen ausserdem nicht vergessen, dass es sich um eine Periode handelt, die sich über 40 Jahre erstreckt, vom *Repagulum* von 1688 bis zu den *Vindiciae* von 1728.

Die Annahme des doktrinären Opportunismus beruhte auf der Meinung, dass eine unabhängige und starke Position des Diözesanbischofs, so wie van Espen sie in seinen frühen Werken beschreibt, widersprüchlich oder eigentlich unvereinbar sei mit dem Gedanken, dass die Jurisdiktion von der Kirche herzuleiten ist. Es ist jedoch sehr die Frage, ob das tatsächlich so ist. Wie bereits oben aufgezeigt, schliessen diese beiden Gedanken einander keineswegs aus. Unter dem Entlehnen der Jurisdiktion von der Kirche darf man sich nicht eine andauernde Abhängigkeit von der Kirche vorstellen. Die Kirche selber spricht durch die Wahl ihr Vertrauen in den Amtsträger aus und betraut ihn dadurch mit der Ausübung der Jurisdiktion. Ohne diese Wahl wäre es unmöglich, die Ausübung der ordentlichen Jurisdiktion aufrechtzuerhalten. Die Kirche als Ganze legitimiert die Ausübung, die wiederum grundsätzlich keinen anderen Einschränkungen unterliegt als den allgemein verbindlichen Entscheidungen der Kirche und der Möglichkeit, dass der Amtsträger im Falle schwerwiegender Vergehen durch das Urteil der provinziellen Bischofssynode abgesetzt wird. Die Kirche selber, als Gemeinschaft der Gläubigen, kann die Ausübung der Jurisdiktion nicht nach Belieben zurücknehmen. Genauso wenig ist sie selber mit der Ausübung der Jurisdiktion betraut. Mit anderen Worten, die ministeriale Jurisdiktion wird von der Kirche, bei der die Jurisdiktion essentiell verbleibt, legitimiert, aber sie wird dadurch nicht eingeschränkt.

Dies führt zur Schlussfolgerung, dass die beiden Gedanken, nämlich dass der Diözesanbischof einerseits eine starke und unabhängige Position einnimmt und andererseits seine Jurisdiktion der Ortskirche, über die er sie ausübt, entlehnt, einander nicht ausschliessen. Es handelt sich im

Gegenteil um zwei Aspekte ein und derselben Auffassung über die Ausübung der Jurisdiktion in der Ortskirche und der diesbezüglichen Rolle des Bischofs, und beide sind daher für die Ekklesiologie der Ortskirche im Denken von van Espen bestimmend⁸⁶.

Jan Hallebeek (geb. 1954 in Utrecht), Prof. Dr. iur., Studium der Rechtswissenschaft in Utrecht. Er ist Professor für europäische Rechtsgeschichte an der Freien Universität Amsterdam, Professor für alte katholische Kirchenstrukturen an der Universität Utrecht und Ersatzrichter am Landesgericht Utrecht.

Adresse: Winklerlaan 18, NL-3571 KJ Utrecht, Niederlande

⁸⁶ Ich danke Dr. Angela Berlis (Arnheim) und drs. Dick Schoon (IJmuiden) für ihren kritischen Kommentar zum Entwurf dieses Vortrages.